

kratische Syndrom der Republik“ von Weimar (S. 30). Er macht gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die überkommenen „Denkstrukturen“ in ihrer „Aktualisierung freilich veränderten Bedingungen unterworfen“ sind (S. 26).

„Kasuistische Auflösung des Verfassungsrechts“

Eingehend setzt sich Ridder mit dem staatsmonopolistischen betriebenen systematischen Abbau bürgerlich-demokratischer Errungenschaften, insbesondere mit der Einschränkung der Grundrechte, auseinander.

Besonderes Augenmerk wird dem gegenüber früher erheblich ausgebauten Gerichtswesen und speziell dem Bundesverfassungsgericht geschenkt. Das Bundesverfassungsgericht hat im Verlauf von inzwischen mehr als fünfundzwanzig Jahren durch seine Rechtsprechung immensen Anteil an der Fehlinterpretation des Grundgesetzes im Sinne der möglichst geschmeidig an veränderte Umstände angepaßten Systemerhaltung gehabt. Seine Entscheidungen wirken sich „wie eine unaufhebbare Gesetzgebung“ aus. „Der Gesetzgeber kann Irrtümer und Fehlprognosen jederzeit korrigieren. Mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aber zementiert sich die machtvolle ‚Lebenswirklichkeit‘ einer aktuellen Konstellation solange, bis das politisch nicht verantwortliche und in seiner Rechtsprechung unabhängige Bundesverfassungsgericht von einer neuen ‚Lebenswirklichkeit‘ übermannt wird“ (S. 125).

Worin werden die politisch-ideologische Zielrichtung und die Hauptmethode derartigen Agierens erblickt? Bei der Analyse des politischen Prozesses (S. 54 ff.) lesen wir, daß „nach unverändert faschistischer Feindbildideologie“ der Popanz eines sog. Weltkommunismus aufgerichtet wurde, um die nach dem verlorenen zweiten Weltkrieg erschütterte Herrschaft des deutschen Monopolkapitals zu restaurieren.

Die Auswirkungen des KPD-Verbotsurteils von 1956 — als antikommunistisches Manifest des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet — auf das gesellschaftliche Leben in der BRD erfahren eine Einschätzung, die die verfassungsrechtlichen Aspekte ebenso wie die politischen und das Geistesleben einbezieht. Ridder nennt das Urteil einen „langfristig aussichtslosen Versuch ... über eine die Weltgeschichte bewegendende Kraft zu judizieren und das Ereignis, das ‚Geschichte‘ heißt, schlicht zu verbieten“ (S. 66). Neben anderem wurde durch das Urteil „endgültig der ‚Geist‘ der Bücherverbrennung rehabilitiert, der sich ... in der Grundrechtspraxis ausbreitet“ (S. 67).

Die aus den USA importierte und für die Verhältnisse in der BRD zubereitete antikommunistische Totalitarismus-Doktrin erlangte die Funktion einer ideologischen Allzweckwaffe, die bis in die sechziger Jahre hinein zur Begründung von Demokratieverletzung und Verfassungsbruch herhalten mußte. In jüngster Zeit hat es wieder verstärkte Anstrengungen gegeben, dieser Schindmähre des kalten Krieges neues Leben einzuhauchen, um desto bequemer die politischen und sozialen Rechte der Bürger einschränken, die Organisationen der Arbeiterklasse und anderer fortschrittlicher Kräfte benachteiligen oder verfolgen zu können. <3

Die Hauptmethode der Verfassungsrechtsprechung, die zwecks Konservierung des staatsmonopolistischen Machtgefüges angewandt wird, ist die einer „kasuistischen Auflösung des Verfassungsrechts“ (S. 63). Gerichtsentscheidungen sind zwar ihrer Natur nach Einzelfall-Entscheidungen. Das Hervorstechende der Bundesverfassungsgerichts-Urteile besteht jedoch darin, daß unter Verwendung eines schier unerschöpflichen Arsenal „kautschukartiger ‚Prinzipien‘, ‚Grundsätze‘, ‚Gedanken‘ o. ä.“ (S. 19), nach Beliebigkeit für jeglichen anfallenden Zweck verfügbar, die geltende Verfassung von Fall zu Fall anders ausgelegt wird, ganz nach Opportunitätsgesichtspunkten, sofern man da noch von Auslegung reden kann.

Die Verschärfung aller Widersprüche des imperialisti-

schen Systems hat zwangsläufig bewirkt, daß das Interpretationskaleidoskop eine ständig anwachsende, kaum noch erfassbare, in sich widersprüchliche, ständig wechselnde Verfassungsrechtsprechung hervorgezaubert hat. „Die Kasuistik ist dabei immer widerspruchsvoller geworden, weil die ‚Lebenswirklichkeit‘ immer widerspruchsvoller wird“ (S. 125).

„Deformierung der Grundrechte“

Die Folgen der Grundgesetz-„Dynamisierung“ liegen auf der Hand. Wer den Verfassungstext (mit den zahlreichen, vorwiegend reaktionären Änderungen, die am Grundgesetz seit 1949 vor genommen worden sind) liest und nun glaubt, er wüßte, was er alles für wunderschöne Rechte und Freiheiten besitzt, trotz des fast völligen Fehlens sozialer Grundrechte, der unterliegt einem Irrtum. Diese Grundrechte sind in hohem Maße fiktiv. Die inzwischen in der BRD entstandene faktische Verfassung, nach amerikanischem Vorbild schönfärbisch unter dem Aushängeschild „lebende Verfassung“ feilgeboten, spricht in entscheidenden Punkten der offiziell geltenden Verfassung Hohn. Ja, mehr noch, in der BRD hat sich da eine merkwürdige Lage herausgebildet. Jemand, der sich um eine Anstellung im öffentlichen Dienst bewirbt und nun einer „Anhörung“ unterworfen wird, um ihn ggf. mit einem Berufsverbot zu überziehen, der macht sich schon verdächtig, wenn er bei der Begründung seiner politischen Ansichten, z. B. zur Frage der Vergesellschaftung volkswirtschaftlich wichtiger Produktionsmittel, aus dem gültigen Verfassungstext zitiert.

Für die BRD trifft das von Charles Hughes, einem bekannten früheren obersten Bundesrichter der USA, stammende Wort zu: „Wir stehen unter einer Verfassung, aber was die Verfassung ist, das bestimmen die Richter.“¹⁴

An vielen Stellen wird in dem Buch Ridders dargelegt, welche Mittel im einzelnen Anwendung finden, um eine den Klasseninteressen der Herrschenden genehme „Interpretation“ des Grundgesetzes zu erzielen. Die Mittel werden nicht aus der Verfassung selbst entnommen. Sie sind der Erfindungsgabe staatsreu geschulter Juristenhirne geschuldet, so das „Prinzip der streitbaren Demokratie“, das angeblich das Grundgesetz von vorn bis hinten beherrscht (S. 61, 67, 146).¹⁵ Beginnend mit dem KPD-Verbotsurteil aus dem Jahre 1956, hat das Bundesverfassungsgericht die Wendung „streitbare Demokratie“ als Eselsbrücke benutzt, um eine Verfassungskonformität staatlichen Vorgehens einschließlich des eigenen dort konstruieren zu können, wo es der Sache nach nicht gegeben war. Es nimmt nicht wunder, daß in der verfassungswidrigen Berufsverbotspraxis kräftig mit dieser aus der Zeit des kalten Krieges stammenden ideologischen Waffe operiert wird.

„Mit Beginn der sechziger Jahre sind dann immer mehr Zusatzgeräte entwickelt worden, wie etwa das ‚Übermaßverbot‘ und das ‚Verhältnismäßigkeitsprinzip‘, ... — von keinem steht etwas in der Verfassung —, die eine immer feinere Zerstückelung des Normenmaterials gewährleisten und dem Anpassungsprozeß eine immer größere Geschmeidigkeit verleihen.“ Immer häufiger kommt es zur „Veranstaltung eines Spektakels ... das man ‚Güterabwägung‘ nennt“ (S. 74). Oder es begibt sich, daß „das Bundesverfassungsgericht das ‚Sinnganze‘ der ‚verfassungsmäßigen Rechtsordnung‘ als Brecheisen benutzt“, um „eine langjährige zivilgerichtliche eindeutig rechtswidrige Rechtsprechung ... für verfassungsmäßig“ zu erklären (S. 75).

Was folgt daraus? „Da die Ergebnisse der ideologischen Rotation des Bundesverfassungsgerichts zum größeren Teil nicht rational ableitbar sind, vermehren sich unter den von den Judikaten des Bundesverfassungsgerichts vorgestellten ‚Prinzipien‘ und leitsatzartigen Formeln die Irrationalitäten bei der Auffüllung durch die ‚Praxis‘ der anderen Gerichte, Behörden und Organe“ (S. 154).